HAGEN
Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister

Stadt Hagen, Postfach 4249, 58042 Hagen

Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

Denkmalschutz und Stadtarchäologie

Hotel Hagen GmbH

Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen
Auskunft erteilt
Herr Feitenhansl, Zimmer D.201
Tel. 02331 207 3154
Fax 02331 207 2463
E-Mail: Roland.Feitenhansl@stadt-hagen.de

Sprechzeiten: Montag 15.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch 8.30 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen, Datum
61/02D, 08.08.2024

Vorläufige Eintragung in die Denkmalliste § 4 DSchG NRW - Mitteilung -

Aktenzeichen:	Grundstück/Baudenkmal:	
6/63/UB/0002/24	Körnerstraße 98, 100	58095 Hagen
Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Hagen	47	106, 113
Maßnahme:		
Körnerstr. 98, 100 Ehem. Agentur für Arbeit		

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Hagen als Untere Denkmalbehörde teilt mit, dass das o.g. Objekt als vorläufig in die Denkmalliste eingetragen gilt (§ 4 Abs. 1 des Nordrhein-Westfälischen Denkmalschutzgesetzes (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662) in der zurzeit gültigen Fassung), da mit der Eintragung des Denkmals in die Denkmalliste zu rechnen ist.

Zu Ihrer Information habe ich diesem Schreiben ein Merkblatt zum Denkmalschutz beigefügt.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Feitenhansl

R. Fe

Anlagen

STADT HAGEN
Stadt der FernUniversität

Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen
Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen
Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse an Volme und Ruhr (BLZ 450 500 01)
Kto.-Nr. 100 000 444
IBAN DE23 4505 0001 0100 0004 44
BIC WELADE3HXXX
weitere Banken unter
www.hagen.de/bankverbindungen

Stadt Hagen
- Untere Denkmalbehörde -

Anlage zur vorläufigen Eintragung in die Denkmalliste vom 24.04.2024

Vorläufige Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Hagen gemäß § 4 Abs. 1 des Nordrhein-Westfälischen Denkmalschutzgesetzes (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662) in der zurzeit gültigen Fassung)

Aktenzeichen
6/63/UB/0002/24

Anschrift:
Körnerstraße 98, 100 58095 Hagen

Gemarkung:	Flur:	Flurstück(e):
Hagen	47	106, 113

Maßnahme:
Vorläufige Eintragung in die Denkmalliste

Objektbeschreibung:

Hagen, Körnerstr. 98, 100, ehem. Verwaltungsgebäude der Agentur für Arbeit

Das Hochhaus wurde 1981 für das damalige Arbeitsamt (heute Agentur für Arbeit) nach Entwürfen des Architekturbüros Kraemer, Sieverts und Partner (KSP, Braunschweig/Köln), sowie Dr. Ing. Kammel (Hagen) errichtet.
Das Gebäude ist ein Turmhochhaus mit Flachdach von etwa 70 Metern Höhe. Das Grundstück wird im Nordosten von der Volme und der direkt anschließenden, aufgeständerten Bundesstraße 54 begrenzt. Im Süden verläuft die Körnerstraße, von der die Auffahrt zur B 54 abzweigt, die die nordwestliche Grundstücksgrenze bildet. Das Gebäude besteht aus einem zweigeschossigen Sockelbau mit Tiefgarage, einem 17-geschossigen Turm sowie einem zurückgesetzten, etwa 10 Meter hohen Aufbau. Bestimmend für den Grundriss aller Gebäudeteile ist die Form des gleichwinkligen Dreiecks. Der Sockelbau mit Wartebereichen und Beratungsbüros weitet sich nordöstlich zu zwei Flügeln auf V-förmigen Grundriss für das ehemalige Berufsinformationszentrum (BIZ) aus. Der Turm auf dreieckigem Grundriss beherbergt Verwaltungsbüros, der obere Aufbau drei Technikgeschosse.
Das Stahlbetongebäude ist am Sockelbau von einer Vorhangfassade aus hellgrauen Natursteinplatten verkleidet. Der Turm ist durch seine Vorhangfassade aus eloxierten Aluminiumprofilen

und schwarzer Colorverglasung deutlich vom Sockelbau abgesetzt. Der mit hellen Blechplatten verkleidete Turmaufbau zeigt an jeder Seite Logo und Schriftzug der Agentur für Arbeit.
Im Inneren befindet sich ein durchlaufender, dreieckiger Erschließungskern, davor im Turmsockel an jeder der drei Gebäudeseiten trapezförmig geschnittene Lichthöfe mit umlaufenden Galerien, die als Wartebereiche dienen, Glaspultdächern sowie zwei Wendeltreppen. In den Turmgeschossen des Turms (3. - 16. OG) tangieren drei Flure mit je 20 Büros an den Außenseiten den Erschließungskern. Im 17. OG sind Büros, ein Foyer sowie ein Sitzungssaal untergebracht.
Die Sichtbetonwände im Erschließungskern sind mit durchlaufender, vertikaler Nutung verkleidet. Die bauzeitlichen, rotbraunen Keramik-Spaltplatten in der ehem. Kantine sind vollständig erhalten. In allen drei Etagen des Sockelbaus gibt es die zeittypische Rasterdecke mit einer von Dreiecken gefügten Wabenstruktur. In den Lichthöfen befinden sich im Erdgeschoss bauzeitliche Laternen in der Form zeittypischer Außenbeleuchtungen. Originale Hängelampen sind in der Kantine erhalten. Im 17. OG ist die Raumdecke u.a. mit originalen, linearen Paneeldecken mit offenen Fugen abgehängt.
Zwei Lichtkunstobjekte des Krefelder Künstlers Adolf Luther bereichern das Innere: Ein dreiteiliges Ensemble mit dem Titel „Prismen-Integration" im Luftraum des südöstlichen Lichthofs sowie zwei sog. „Hohlspiegel-Integrationen" an beiden Schmalseiten des Sitzungssaals im 17. OG.
Dazu gibt es zwei Wandinstallationen, wohl von Szabo, aus schmalen Plexiglasschienen in den Nutungen der Sichtbetonwände am Erschließungskern: Im Erdgeschoss mit dem Logo des Arbeitsamts, in der ehemaligen Kantine eine freie Komposition.

Begründung für einen vorläufigen Schutz nach § 4 DSchG NW:
Das Gebäude des ehemaligen Arbeitsamts ist bedeutend für die Geschichte des Menschen, hier der Menschen in Hagen. Es hat das alltägliche Leben vieler Hagener Bürgerinnen und Bürger besonders geprägt. Der Bau des Hochhauses fällt in eine Zeit der Umstrukturierung von Arbeitsmärkten und stark ansteigender Arbeitslosenzahlen. Als Hauptakteur der staatlichen Arbeitsvermittlung wurde das ehemalige Arbeitsamt zu einem zentralen Anlaufpunkt im alltäglichen Leben zahlreicher Bürgerinnen und Bürger der Stadt.
Das Haus hat einen ausgeprägten Aussagewert für Städte und Siedlungen, hier für die innerstädtische Neugestaltung der Stadt Hagen. Es dokumentiert die vertikale Akzentuierung der Innenstadt, kombiniert mit einer imposanten Hochstraße zur Bewältigung der zunehmenden Verkehrsströme im Sinn einer zeitgemäßen „autogerechten Stadt". Seine Allansichtigkeit fördert einprägsame Höhenblicke von zahlreichen Anhöhen der Stadt ebenso wie eindrucksvolle Blickachsen aus vielen innerstädtischen Straßenzügen.
Für die Erhaltung und Nutzung liegen wissenschaftliche, hier institutions- und architekturgeschichtliche Gründe vor. Das Arbeitsamt ist ein Belegstück für die veränderte, moderne Arbeitsverwaltung der BRD in den späten 1970er und 1980er Jahren und ihrer Architektursprache. In jener Zeit haben sich die Aufgaben der Arbeitsverwaltung und somit auch die Mitarbeiterzahl verdoppelt. Es entstanden neue, zeichenhafte Neubauten wie die Zentrale in Nürnberg als das größte damalige Verwaltungsgebäude der Bundesrepublik und das Hagener Gebäude als das höchste Arbeitsamt in Deutschland. Sein Inneres zeugt vom damaligen Bemühen um eine moderne transparente Dienstleistungseinrichtung, in der der Warteraum als quasi öffentlicher Raum mit eigener Aufenthaltsqualität jetzt eine zentrale Position einnahm. Dazu kam das BIZ zur berufsaufklärenden Eigeninformation nach dem Vorbild des ersten Prototyps in Westberlin 1976.
Für die Erhaltung und Nutzung liegen außerdem künstlerische Gründe im Bereich der Ausstattung des Gebäudes vor. Sowohl die Prismen- als auch die Hohlspiegelinstallation sind qualitätsvolle, ortsspezifische Kunstwerke des international renommierten Künstler Adolf Luther.

Aufgrund des hier formulieren Verdachts auf Vorliegen der oben genannten Gründe besteht an der Erhaltung und Nutzung des Gebäudes Körnerstraße 98, 100 nach vorliegendem Kenntnisstand ein öffentliches Interesse. Es besteht ein hoher Verdacht, dass die Anforderungen, die nach §23, Abs. 1 DSchG NW an ein Baudenkmal gestellt werden, im vorliegenden Fall erfüllt sind. Eine endgültige Unterschutzstellung ist vorgesehen.

Informationsblatt für Denkmaleigentümer und Denkmalerwerber

1. Grundlagen des Denkmalschutzes

Grundlage ist das Nordrhein-westfälische Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz-DSchG NRW) vom 13. April 2022 (GV NRW 2022 S. 662) in der z. Zt. gültigen Fassung.

Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes greifen ein, wenn ein Objekt die im Einzelnen festgelegten Anforderungen an ein Denkmal erfüllt (vgl. § 2 DSchG) und unter Schutz gestellt ist. Dies kann entweder durch eine vorläufige Unterschutzstellung (vgl. § 4 DSchG) oder durch die Eintragung in die Denkmalliste (vgl. § 23 DSchG) erfolgen.

2. Zuständigkeit

Für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz ist die Stadt als **Untere Denkmalbehörde** zuständig.

3. Pflichten nach dem Denkmalschutzgesetz

Die Untere Denkmalbehörde berät Eigentümer/innen sowie Nutzungsberechtigte und sonstige Interessenten in allen Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Aus dem Denkmalschutzgesetz ergeben sich im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

a) **Erhaltungspflicht nach § 7 DSchG**
Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben ihre Denkmäler instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen. Kommt der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nach, kann die Untere Denkmalbehörde die notwendigen Anordnungen treffen.

b) **Nutzungspflicht nach § 8 DSchG**
Baudenkmäler und ortsfeste Bodendenkmäler sind so zu nutzen, dass die Erhaltung der Substanz auf Dauer gewährleistet ist. Dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten kann z.B. aufgegeben werden, das Denkmal im notwendigen Umfang zu lüften, zu beheizen oder im Winter vor Frostschäden zu schützen.

c) **Erlaubnispflicht nach § 9 DSchG**
Für Baudenkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler, die beseitigt, verändert, an einen anderen Ort verbracht oder in der Nutzung geändert werden sollen, ist eine Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde erforderlich. Eine Erlaubnis ist ebenfalls erforderlich, wenn in der engeren Umgebung von Baudenkmälern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichtet, verändert oder beseitigt werden, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird. Die Beseitigung oder Veränderung beweglicher Denkmäler ist ebenfalls erlaubnispflichtig.

Erlaubnisverfahren nach § 24 DSchG
Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis ist schriftlich, mit den zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen einzureichen. Aus den Unterlagen muss der Bestand (z.B. Pläne, Fotos, Beschreibung der Schäden), die Zielsetzung (z.B. Pläne, Beschreibung der Maßnahme, Angebote von Fachfirmen, etc.) und die Notwendigkeit der Änderung (Begründung) hervorgehen.

Das Antragsformular finden Sie auf www.hagen.de unter Hagen A-Z, Menüpunkt

"D", Denkmalschutz.

d) **Veräußerungs- und Veränderungsanzeige nach § 6 DSchG**
Bei Veräußerung eines Denkmals haben der frühere und der neue Eigentümer den Eigentumswechsel unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.
Der Ortswechsel eines beweglichen Denkmals ist ebenfalls innerhalb eines Monats vom Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten anzuzeigen. der Eigentümers/in oder Nutzungsberechtigten.

4. Verstöße gegen das Denkmalschutzgesetz

a) Bußgeld nach § 41 DSchG
Verstöße gegen das Denkmalschutzgesetz können mit Geldbußen bis zu 250.000 Euro geahndet werden. Bei Beseitigung eines Denkmals kann eine Geldbuße bis zu 500.000 Euro festgesetzt werden.

b) Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands nach § 25 DSchG
Die Untere Denkmalbehörde kann bei Maßnahmen ohne Erlaubnis oder unsachgemäßen Handlungen verlangen, die Arbeiten sofort einzustellen und den bisherigen Zustand wiederherzustellen.

5. Vergünstigungen

Die Eintragung eines Objektes in die Denkmalliste kann für den Eigentümer eine Reihe von finanziellen Vorteilen mit sich bringen.

Zum einen besteht die Möglichkeit, durch das Land Nordrhein-Westfalen oder die Stadt Hagen Zuschüsse zu erhalten.

Zum anderen werden steuerliche Erleichterungen gewährt, die sich bei den einzelnen Steuerarten unterschiedlich auswirken. Hinweise hierzu erhalten Sie durch die Untere Denkmalbehörde.

Die Erlangung von Steuervorteilen bei der Einkommenssteuer setzt eine Bescheinigung der Unteren Denkmalbehörde nach § 36 DSchG voraus. Diese muss **vor** Beginn der Maßnahmen beantragt werden und ist gebührenpflichtig.
Weitere Informationen finden Sie auf www.hagen.de

Dieses Informationsblatt ist eine Kurzinformation. Für die Beantwortung weiterer Fragen wenden Sie sich bitte an die Untere Denkmalbehörde unter den unten genannten Telefonnummern und vereinbaren Sie einen Gesprächstermin.

Stadt Hagen	Tel.: 02331/207	-	Rathaus I
FB Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung	Herr Feitenhansl	- 3154	2. Etage
Denkmalschutz und	Frau Reimold	- 3614	Zi. D. 201– D. 204
Stadtarchäologie	Herr Liu	- 3158	
Rathausstraße 11	Frau Schürmann	- 2630 Di + Mi ganztags,	
58095 Hagen	Frau Kötter	- 3026	
	Fax: 02331/207	- 2463	